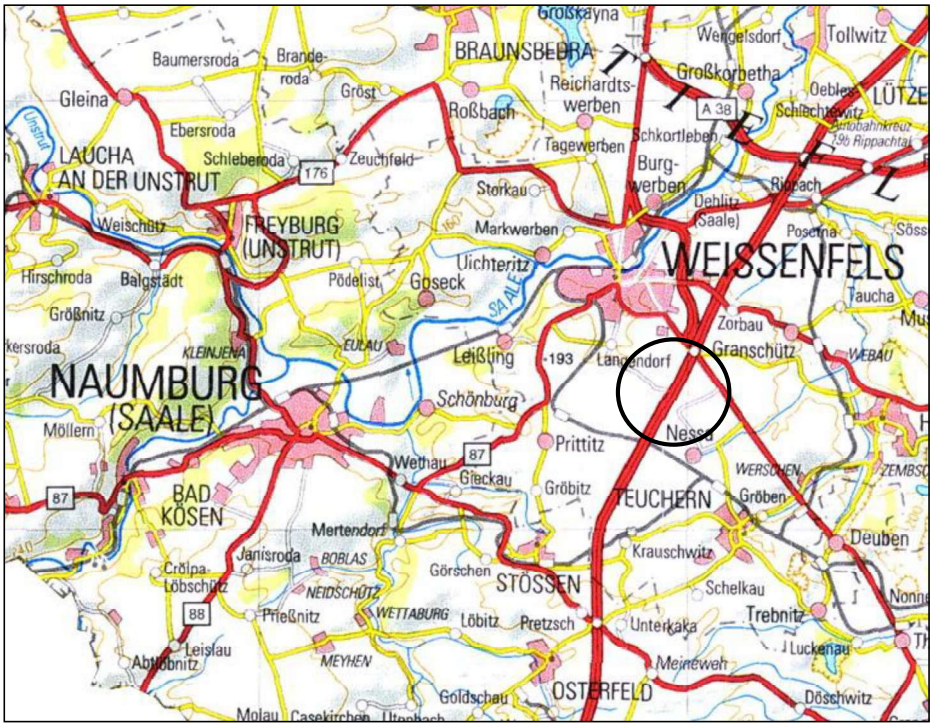
Umweltbericht
3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf der Stadt Weißenfels



Auftraggeber: **Stadt Weißenfels**
Markt 1
06667 Weißenfels

Auftragnehmer: **Regioplan**
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, August 2026

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: info@meyer-regioplan.de
Web: www.meyer-regioplan.de
Tel. 03443 30 06 34
Mobil 0173 35 33 137
Fax 03443 30 06 49

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort ... 3

1. Rechtliche Grundlagen und Planungsgrundlagen ... 3

2. Methodik ... 4

3. Ermittlung der Umwelterheblichkeit des geplanten Vorhabens ... 5
3.1 Projektbeschreibung und Lage ... 5
3.2 Alternativvarianten ... 5
3.3 Schutzgutbezogene Umweltbeschreibung und Bewertung der umwelterheblichen Auswirkungen ... 6
3.3.1 Schutzgut Boden und Fläche ... 6
3.3.2 Schutzgut Wasser ... 10
3.3.3 Schutzgut Klima und Luft ... 15
3.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität ... 17
3.3.4.1 Erfassung und Bewertung der Biotoptypen ... 17
3.3.4.2 Erfassung und Bewertung des faunistischen Artspektrums ... 20
3.3.5 Schutzgebiete und -objekte nach Landes-, Bundes- bzw. EU-Recht ... 25
3.3.6 Schutzgut Landschaft ... 25
3.3.7 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit ... 27
3.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 29
3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ... 31

4. Monitoring ... 32

5. Probleme und Schwierigkeiten ... 32

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 32

Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

0. Vorwort

Seitens der Stadt Weißenfels ist die Fortschreibung des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Am Sandberg“ als „Sondergebiet Justizvollzugsanstalt“ im Ortsteil Langendorf vorgesehen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 erfolgt auch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weißenfels für diesen Geltungsbereich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde hierzu durch den Stadtrat in der Sitzung am 19.06.2025 gefasst.

Gesonderter Bestandteil der Begründung zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 2a BauGB der vorliegende Umweltbericht. Der Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der vorgesehenen Planumsetzung.

Es erfolgt die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nach UVPG einschließlich vorhandener Vorbelastungen des Planungsgebietes im Rahmen des Umweltberichtes.

1. Rechtliche Grundlagen und Planungsgrundlagen

Die aus der Bauleitplanung resultierenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB in einer Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ist eine Folge der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, der sog. Plan-UP-Richtlinie, die durch die Neubekanntmachung des BauGB i.d.F. vom 28. September 2004 und des UVPG i.d.F.v. 25. Juni 2005 umgesetzt worden ist.
In der Umweltprüfung, die vollständig in das Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung integriert ist, werden die *voraussichtlich erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar.

Einbezogen in die Ermittlung der Daten zur Einschätzung der Umweltfolgen sind folgende Unterlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Weißenfels, Regioplan 2016
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Justizvollzugsanstalt“ im Ortsteil Langendorf, August 2026
- Bebauungsplan Nr. 13 Sondergebiet JVA „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf, PGN GmbH, August 2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 13 Sondergebiet JVA „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf, Regioplan, April 2026
- Hydrogeologische Studie zur Bewertung der Trinkwassergewinnung "Langendorfer Stollen" unter Berücksichtigung des geplanten interkommunalen Industriegebietes "Weißenfelser Region - A9", Bewertung Teilgebiet 4/BP13, IHU 2025
- Baugrundgutachten v. 30.04.2013, Geotechnisches Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gerhard Buckow, Freyburg

Wesentliche fachgesetzliche Vorgaben für die zu beachtenden Umweltschutzziele ergeben sich aus den folgenden Gesetzen (in der jeweils gültigen Fassung):

UP-Richtlinie (UP-RL)
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG LSA)
Landeswassergesetz (WG LSA)
Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Landesabfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG).

2. Methodik

Gemäß Anlage 1 BauGB sind im Umweltbericht folgende Angaben zu machen:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele sowie Festsetzungen des B-Planes mit

   - Angaben zum Standort
   - Art, Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
   - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den B-Plan von Bedeutung sind
   - der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des B-Planes berücksichtigt wurden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen insbesondere auf den Menschen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter (einschließlich eventueller Wechselwirkungen) mit

   - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
   - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Vermeidungsprinzip)
   - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich (Kompensation) nachteiliger Auswirkungen
   - in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes.

3. Zusätzliche Angaben wie

   - Beschreibung der wichtigsten Merkmale und Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
   - Hinweise auf Schwierigkeiten und/oder fehlende Kenntnisse

4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der prognostizierten erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Monitoring)

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist u.a. auch eine flächendeckende Kartierung der im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

3. Ermittlung der Umwelterheblichkeit des geplanten Vorhabens

3.1 Projektbeschreibung und Lage

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Weißenfels in der Flur 4 Gemarkung Langendorf und umfasst eine Gesamtfläche von 243.745 m² (24,37 ha).

Nördlich wird der Geltungsbereich durch die Freihaltetrasse der Südwesttangente B 87 n, östlich durch die B 91, südlich und westlich durch die umgebenden Feldfluren abgegrenzt.

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig in der Zone III der Trinkwasserschutzzone „Langendorfer Stollen“, südlich unmittelbar angrenzend an die Trinkwasserschutzzone II „Langendorfer Stollen“.

Die Ausweisung des überwiegenden Teils des Geltungsbereiches erfolgt hierbei als Sondergebiet JVA. Lediglich der westliche und nördliche Bereich wird hier für flankierende Grünmaßnahmen festgeschrieben.

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt aus Richtung Osten. Eine Notzufahrt wird aus südlicher Richtung ermöglicht. Der vorhandene landwirtschaftliche Weg bleibt erhalten und wird in das Verkehrskonzept mit eingebunden. Die Inhalte und lagemäßige Verortung kann der Planzeichnung Teil A entnommen werden.

Das Planungsgebiet wird naturräumlich gemäß Gliederung der Landschaftseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt der Lützen-Hohenmölsener Platte zugeordnet.

Im REP (2023) sind für den Betrachtungsraum ausgewiesen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Weißenfels/Stößen“
- B 91 Ortsumgehung Weißenfels (überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße) und Fortsetzung zur B 87
- Nahbereich Autobahn A 9.

3.2 Alternativvarianten

Im Zuge der Flächennutzungsplanung der Stadt Weißenfels wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Ursprungsform als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Hier erfolgt im Zuge der 3. Änderung des FNP die Ausweisung eines Sondergebietes Justizvollzugsanstalt.

Die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse, da sie zentral für Strafvollzug, Resozialisierung und die innere Sicherheit ist. Aufgrund komplexer funktionaler und sicherheitstechnischer Anforderungen sind solche Anlagen stark standortgebunden und benötigen große, zusammenhängende Flächen.

Eine Aufteilung auf mehrere Standorte ist nicht möglich. Zudem müssen Abstände zu sensiblen Nutzungen eingehalten und gleichzeitig eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet werden.
Diese Anforderungen schränken die Zahl geeigneter Standorte erheblich ein. Innenentwicklungs- und Konversionsflächen sind meist ungeeignet, etwa wegen Flächenmangel, Nutzungskonflikten, Altlasten oder mangelnder Akzeptanz in dicht besiedelten Gebieten. Bei der Prüfung von Alternativen zählt daher nicht nur die Verfügbarkeit, sondern die tatsächliche Eignung unter funktionalen, sicherheitstechnischen und städtebaulichen Aspekten. Häufig sind großflächige Außenbereichsflächen besser geeignet, sodass auch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, wenn keine besseren Alternativen bestehen.

Weitere Flächen in den benötigten Größen von ca. 24 ha sind im Territorium der Stadt Weißenfels nicht vorhanden., so dass keine weiteren Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

3.3 Schutzgutbezogene Umweltbeschreibung und Bewertung der umwelterheblichen Auswirkungen

Das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes setzt sich nach MARKS ET. AL. (1992) aus der Summe seiner Funktionen und Potenziale zusammen, wobei der Begriff Funktion die Aufgaben und Leistungen sowie der Begriff Potenzial vor allem die wirtschaftlich nutzbaren Ressourcen umfasst. Beide Begriffe sind hier als eine Einheit zu betrachten.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Wirkfaktoren sowie deren Wirkungserheblichkeit auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Der Begriff ”Wirkungserheblichkeit” ist dabei nicht eindeutig definiert. In Anlehnung an § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll daher die Wirkungserheblichkeit mit Umwelteinwirkungen gleichgesetzt werden, die ”nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen” für die Schutzgüter herbeizuführen”. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- objektbedingte Auswirkungen
  als ständige Wirkungen durch bauliche oder technische Anlagen
- baubedingte Auswirkungen
  als temporäre Wirkungen während der Bauphase
- betriebsbedingte Auswirkungen
  als ständige Wirkungen infolge von Technologien und Verfahren

Für die qualitative Darstellung der prognostizierten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgende Beurteilungsklassen zu Grunde gelegt, da sie eine bessere Bewertung ermöglichen.

Tabelle 1: *Beurteilungsklassen zur Einordnung prognostizierter Auswirkungen auf die Schutzgüter*

Beurteilungsklasse	Definition	Grad der Beeinträchtigung
BK I	positive Auswirkung	ohne
BK II	keine bzw. nur theoretisch zu erwartende Auswirkung, die ggf. im Bereich von Mess- und Erfassungsungenauigkeiten liegt	gering
BK III	erfassbare/nachweisbare negative Auswirkung, die jedoch unerheblich ist und ohne Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen toleriert werden kann	mittel
BK IV	negative Auswirkung (z.B. erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 14 BNatSchG), für die Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne § 15 BNatSchG erforderlich sind	hoch
BK V	deutlich negative Auswirkung, die nicht durch Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann und daher aus Gutachtersicht nicht toleriert werden sollte	sehr hoch

3.3.1 Schutzgut Boden und Fläche

Das Territorium um das Planungsgebiet ist geologisch als Übergang des Thüringer Beckens zur Leipziger Tieflandbucht zuzuordnen und wird als Landschaftsform wesentlich von den erdgeschichtlichen Formationen Tertiär und Quartär geprägt.

Hier sind im Liegenden die großflächig ausgebildeten Gesteinsformationen des Trias mit Unterem und Mittlerem Buntsandstein, die von tertiären, gelegentlich von quartiären Lockergesteinen überlagert werden, vorhanden. Das Gebiet wurde während des Pleistozäns von Elster- und teilweise Saalekaltzeit

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

überformt (Landschaftsplan der Stadt Weißenfels, REGIOPLAN, 2016) und wird oberflächlich vor allem durch eine Schichtenfolge von Oberboden und untergelagerten holozänen Abschwemmmassen aus Lößlehm geprägt.

Das Planungsgebiet gehört zu den Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössbörden, Teilbereich: Weißenfelser Löss-Hügelland mit Querfurter Platte (6.2.1.17 Hohenmölsener Löss-Plateau).

Gemäß mittelmaßstäbiger landwirtschaftlicher Standortkartierung (Blatt 49, Gera) wird die Oberfläche im Untersuchungsgebiet durch Schwarzerde (Standortgruppe 9), der Standorteinheiten Lö 1c (lößtieflehm– und/oder lößkerfbestimmte Schwarzerden) zugeordnet.
Bezüglich der Boden- und Bodenwasserverhältnisse ist im Planungsgebiet Löß- mit Lößtieflehm – Schwarzerde und/oder –Braunschwarzerde (Lö 1c 9) vorzufinden.

Laut Übersichtskarte BÜK 400 ist die Oberfläche im Untersuchungsgebiet durch Schwarzerden, ö/IT-W (Lößtieflehm-Schwarzerden bis -Braunschwarzerden) gekennzeichnet. Dies ist auch in der vorläufigen Bodenkarte (VBK 50) des LAGB nachzuvollziehen.

In den thematischen Karten des Bodenatlas Sachsen-Anhalt (Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 1999) bzw. BÜK 400 (1995) wird die Bewertung des Bodens unter den Aspekten der Durchlässigkeit, des Puffervermögens, der Austauschkapazität, des Ertragspotenzials, des Bindungsvermögens von Schadstoffen sowie des Wasserhaushaltes vorgenommen.

Die Wertigkeit des Bodens wird gemäß Bodenatlas als hoch – sehr hoch eingestuft.

Gemäß der Schriftenreihe „Bodenschutz in der räumlichen Planung“ (LAU, 1998) und Bodenbewertungsmodell Sachsen-Anhalt (LAU, 2025) lassen sich folgende Bodenfunktionen ableiten:

1. Pflanzenstandort
    a. Standort für natürliche Vegetation
    b. Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

2. Regelung des Wasserhaushaltes
    a. Regelung von Oberflächenabfluss
    b. Regelung von Grundwasserneubildung

3. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
4. Schadstoffsenke
5. Baugrund
6. Rohstofflagerstätte.

Entsprechend der Bodenfunktionsbewertung (LAU, 2025) lassen sich hier die nachfolgenden Einstufungen ableiten

- Archivflächen – nicht betroffen
- Wasserhaushaltsfunktion – gering
- Naturnähe – sehr gering
- Ertragsfähigkeit – sehr gut
- Konfliktpotenzial – hoch bis sehr hoch

Das hohe Konfliktpotenzial lässt sich hier aus den Lössböden mit Bodenwertzahlen > 75 ableiten.

Nach § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind nachstehende Funktionen des Bodens definiert

1. natürliche Funktionen als
    a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
    b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als
   a) Rohstofflagerstätte,
   b) Fläche für Siedlung und Erholung,
   c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
   d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Da der Geltungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und dadurch starken anthropogenen Beeinflussungen unterliegt (infolge des Befahrens durch Technik mit hohem Raddruck sowie durch Gefüge- und Texturveränderungen (Pflugsohlenverdichtung, Störung der Porenkontiniutät, Plattengefüge etc.) müssen die im Bodenatlas Sachsen-Anhalt dargelegten Bewertungen relativiert werden. Die Naturnähe der Böden wird als sehr gering eingestuft.

Oberflächennahe Rohstoffe sind nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe (KOR 50) des LAGB (2005) im Planungsgebiet nicht anzutreffen.

Nach den Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Dez. 2012) befindet sich das Vorhaben innerhalb des so genannten Altsiedellandes, wobei sich die Randbereiche der größeren und mittleren Flüsse nochmals besonders durch eine hohe Funddichte herausheben.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Geltungsbereiches weist laut der Datengrundlage der Bodenfunktionsbewertung (LAU, 2022) ein hohes Konfliktpotential sowie eine sehr hohe potenzielle Ertragsfähigkeit (Bodenzahl > 75) auf (gem. Information ALFF Bodenwertzahlen zwischen 80 und 87).

Es muss davon ausgegangen werden, dass auf Grund der langjährigen anthropogenen Überprägung der Gesamtfläche durch landwirtschaftliche Nutzung die Bodenfunktionen stark beeinträchtigt sind. Lediglich die Ertragsfähigkeit wird hier als sehr gut eingestuft.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine Geländenivellierung durch Bodenauftrag um ein einheitliches Geländeniveau auf 182,00 m NN herzustellen. Dieses erfolgt hierbei im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Möglichkeiten durch Einbau von gemäß den geltenden Richtlinien, z.B. Ersatzbaustoffverordnung, zulässigen Erdstoffen.

Durch die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird hier die derzeitige Flächenbeanspruchung extensiviert und Erosionserscheinungen durch Wind- und Wasser vorgebeugt.

Tabelle 2: *Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungsklasse
<u>Objektbedingte Maßnahmen</u> • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen • Versiegelung von Flächen • Oberbodenlagerung • Änderung des Geländeprofils und der Nutzungsart • Geländenivellierung	<u>Auswirkungen</u> • ständige Inanspruchnahme von Boden • Veränderung der Bodenstruktur • Verringerung der Schutzfunktion gegen Schadstoffeintrag • Beseitigung von Pflanzenstandorten • Umwandlung von Acker in Grünland • Vermeidung von Erosion durch Begrünung • Anpassung und Anhebung des Geländes auf eine Endhöhe von 182,00 m NN	IV IV III II I I III

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Errichtung Material-/Betriebsstofflager • Anlage Erdstoffzwischenlager • Abtrag des Oberbodens	Auswirkungen • zeitweilige Beanspruchung von Boden • Gefahr Schadstoffeintrag durch Baumaschinen • Bodenverdichtung durch Baumaschinen • Geländenivellierung • Sicherung der wertvollen Bodenschichten und Zuführung zur Wiederverwendung	III II-III IV I
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • z.Z. nicht definierbar	

Mit der Umsetzung des Flächennutzungsplanes lassen sich Beeinträchtigungen der Funktionen als Pflanzenstandort als auch auf die Wasserhaushaltsfunktionen auf ca. 24 ha ableiten.

Die Bewertung der Auswirkungen auf den Pflanzenstandort wird auf Grund der Wechselwirkungen unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität abgehandelt.

Im Zuge der integrierten Grünordnungsplanung werden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die quantitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität ermittelt.

Eine Beeinträchtigung der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte kann durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich mit den o.g. Altsiedelgebieten gerechnet werden muss. Bei dem Verdacht auf archäologisch bedeutsame Fundsachen ist unverzüglich die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Weißenfels bzw. beim Landratsamt des Burgenlandkreises zu verständigen.

Im vorliegenden Fall werden die zur Bebauung beanspruchten Flächen der Funktion des Bodens als Baugrund gerecht.

In den Bereichen, welche überbaut oder nivelliert werden, ist der Oberboden abzuschieben und einer Nachnutzung zuzuführen. Dies dient dem Erhalt wertvoller Böden sowie deren natürlichen Funktionen im Sinne des BBodSchG.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. von Bauvorhaben ist situationsbezogen zu prüfen inwieweit der sichergestellte Oberboden zur Sanierung degradierter Standorte in der Landwirtschaft oder für Rekultivierungsmaßnahmen von Tagebauen, Deponieabdeckungen o.ä. eingesetzt werden kann.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind im Rahmen der konkreten Flächenbebauungen als weitere Minimierungsmaßnahmen Teilversiegelungen von Stellflächen und Begrünungsmaßnahmen (auch Dachbegrünungen) im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes vorzusehen.

Im Rahmen der "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" Ministerium für Raumordnung und Umwelt Sachsen-Anhalt, 1998 werden die nachstehenden Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden hervorgestellt, welche hier nachrichtlich übernommen und dargestellt werden sollen.

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und hier v.a. durch die Durchführung der im Grünordnungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen, lassen sich nachstehend (grau) gekennzeichnete Verbesserungen für das Schutzgut Boden innerhalb aber auch außerhalb des Geltungsbereiches erreichen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Kompensationsmaßnahmen	Bodenfunktion				
	Standort für natürliche Vegetation	Standort für land- und forst. Nutzung	Regelung im Wasserhaushalt	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Schadstoffpuffer
Entsiegelung	++	++	++	++	++
Beräumung von Ablagerungen	++	++	++	++	++
Minderung des Versiegelungsgrades (durchlässige Beläge)	o	o	++	o	++
Minderung der Nutzungsintensität (teilweise)	++	o	++	o	o
Auflockerung verdichteter Böden (teilweise)	++	++	++	o	++
Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse	++	o	o	o	o
Gewässerrenaturierung	++	o	o	o	o
Sanierung kontaminierter Böden	+	+	o	o	++
Sachgerechte Verlagerung gewachsener Oberböden auf degradierte Standorte	++	++	++	o	++
Rekultivierung	++	o	+	o	+
Erhöhung der Bodenbedeckung durch Ansaat oder Anpflanzung (teilweise)	o	o	++	o	++
Schutzpflanzungen	+	++	o	o	o

+++	Funktion komplett wiederhergestellt
++	deutlicher Kompensationseffekt
+	geringer Kompensationseffekt
o	kein Kompensationseffekt oder nur unter bestimmten Umständen

Auf Grund der Wertigkeit der Böden ist im Zuge der Planumsetzung eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzubinden.

$V_{UWB}7$ – bodenkundliche Bauüberwachung

Im Zuge der bodenkundlichen Bauüberwachung erfolgt die Erstellung eines bauseits umzusetzenden Bodenschutzkonzeptes (siehe Maßnahmenblatt). Dieses wird durch bodenkundliche Bauüberwachung auf Einhaltung geprüft.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte lässt sich die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als **mittel** einstufen. Ausnahmen bilden hierbei lediglich die Flächen, welche vollständig überbaut werden, hier ist mit **hohen** Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.3.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser nimmt insgesamt eine Schlüsselstellung im landschaftlichen Ökosystem ein. Es ist eine der entscheidenden Grundlagen für die Existenz von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften. Durch die jahreszeitlich bedingte Variabilität besitzt das Grundwasser bzw. die Bodenwasserspeicherung eine wichtige ökologische Regulanzfunktion. Wichtige Faktoren sind dabei:

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

- Der Grundwasserflurabstand als Abstand der Geländeoberfläche zum oberen Grundwasserleiter unterliegt im Regelfall jahreszeitlichen Schwankungen und beeinflusst die Sauerstoffversorgung des Bodens, das Bodengefüge und den Bodenchemismus sowie das Wachstum der Pflanzen.

- Der Stau- und Hangnässegrad bestimmt die jahreszeitlich bedingte Vernässung von Bodenzonen infolge wasserstauender Bodenhorizonte und -schichten in geringer Tiefe. Zeitweilige Vernässung führt zu Luftmangel im Boden, wobei Stau- bzw. Hangwasser meist in den Sommermonaten verschwindet.

- Das Wasserspeichervermögen des Bodens (sog. „freie Feldkapazität“), bestimmt das Wasserdargebot, welches im Wesentlichen die Pflanzen als verfügbaren Anteil unabhängig vom Grundwasserflurabstand nutzen können. Böden mit einem niederen Wasserspeichervermögen, z.B. Löß-Parabraunerden, besitzen eine höhere Versickerungsrate.

- Die Wasserdurchlässigkeit von Böden ist vor allem von der oberen Struktur und dem Sättigungsgrad abhängig und beeinflusst u.a. den Staunässegrad sowie die Grundwasserneubildungsrate. Im Planungsgebiet ist von einer mittleren Wasserdurchlässigkeit auszugehen.

- Weiterhin sind die langjährigen durchschnittlichen Feuchteverhältnisse eines Standortes (Feuchtegrad/ Wasserstufe) von Bedeutung für den Landschaftshaushalt.

Auf Grund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass der Buntsandstein (vor allem der Mittlere Buntsandstein) als Hauptgrundwasserleiter wirkt. Die tertiären Grundwasserleiter sind in der Regel im natürlichen Zustand wassergesättigt. Meist herrschen gespannte Grundwasserverhältnisse vor.

Gemäß Karte der Grundwassergefährdung (Blatt 1205-1/2 Nebra (Unstrut)/Weißenfels) werden die Grundwasser-Isohypsen zwischen 130 m und 140 m NN vermutet. Das Grundwasser ist in diesen Gebieten mit wechselhaftem Aufbau der Versickerungszonen und einem Anteil bindiger Böden bis 80% als relativ geschützt eingestuft. Die Grundwasserflurabstände sind hier > 10 m.

Im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels wurde im Jahr 2011 durch die IHU mbH, Halle eine Hydrologische Studie zur Bewertung der Trinkwassergewinnung "Langendorfer Stollen" unter Berücksichtigung des geplanten Interkommunalen Industriegebietes "Weißenfelser Region - A9 durchgeführt. Dieses wurde durch die IUH mbH für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 im Jahr 2025 fortgeschrieben.

Innerhalb des Gutachtens wird von der worst-case-Betrachtung, d.h. dem vollständigen Wegfall einer Fläche von ca. 35 ha für die Grundwasserneubildung ausgegangen. Entsprechend des Gutachtens würde bei einer vollständigen Versiegelung, welche jedoch bauplanungsseitig nicht zulässig ist und durch die Festlegung der GRZ gesteuert wird, lediglich eine geringfügig reduzierte Grundwasserneubildung von 59,9 mm/a unter Ansatz des Einzugsgebietes des Langendorfer Stollens von 23,54 km² ermittelbar sein. Dies entspricht einer Reduzierung der Grundwassermenge von 21.900 m³/a.

Die o.g. Studie zeigt, dass für den Zeitraum 2013 bis 2023 eine durchschnittliche Entnahme aus dem Langendorfer Stollen von 755 m³/d erfolgte. Durch die Errichtung und den Betrieb der JVA ist hier nicht mit einer erheblichen Zunahme der Wasserentnahme zu rechnen.

Mit Ausnahme einer kleineren Fläche im nördlichen Planungsgebiet befinden sich die übrigen Flächen des Planungsgebietes in der Trinkwasserschutzzone III. Das gesamte Planungsgebiet befindet sich (lt. Stellungnahme des Burgenlandkreises v. 06.12.2012) im Vorranggebiet Wassergewinnung V Weißenfels/Stößen“ gem. REP (2023).

Gemäß „Verordnung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Langendorfer Stollen“ v. 11.02.1998 unterliegt die Ausweisung des B-Plangebietes der Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde.

Es ist zu beachten, dass bestimmte Verbote und Nutzungsbeschränkungen bei der Ansiedlung bestimmter Branchen in der Trinkwasserschutzzone III gemäß o.g. Verordnung vorliegen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Die Trinkwasserschutzzone II des Langendorfer Stollens wird durch den Geltungsbereich nicht tangiert.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Fließ- und Standgewässer.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind vor allem folgende Funktionen im Naturhaushalt relevant:

- Grundwasserschutzfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Abflussregulationsfunktion.

Überschwemmungsgebiete werden durch das Planvorhaben nicht tangiert.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich zwei Rückhaltebecken der Straßenentwässerung der B 91, welche jedoch nicht durch den Flächennutzungsplan beeinträchtigt werden.

Infolge der Versiegelung sind Funktionen und Abläufe des natürlichen Bodenwasserhaushaltes für die Flächen nicht mehr aufrechtzuerhalten und werden durch die angrenzenden Flächen mit übernommen (Versickerung und Grundwasserneubildung).

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Justizvollzugsanstalt erfolgt die Anlage eines min. auf 3 Seiten liegenden Grabens, welcher durch das anfallende Niederschlagswasser gespeist und die Niederschläge nach Möglichkeit auf der Fläche zur Versickerung zurückgehalten werden.

Auf Grund der im Gebiet auftretenden schlechten Versickerungswerte erfolgt die Versickerung über einen längeren Zeitraum bzw. durch Verdunstungen.

Eine Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Regenwassers ist somit auf der Grundstücksfläche vorgesehen. Durch geeignete technische Maßnahmen ist vor Ort der Grundwasserschutz umfassend zu gewährleisten.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (oder ein Gewässer) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Vorhaltung von Löschwasser gem. DIN 14230 unter Beachtung des DVGW Arbeitsblattes 405 vorgesehen. Die Löschwasserbevorratung erfolgt hierbei über 2 Löschwasserteiche auf dem Gebiet der JVA.

Im Zuge der hydrologischen Studie der IHU, 2025 wurde für die Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung des Trinkwasserschutzgebietes Langendorfer Stollen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13 ein Einzugsgebiet von 23,53 km² zu Grunde gelegt.

Der vorliegende Flächennutzungsplan ist mit einer Fläche von ca. 35 ha als Teilfläche 4 (Langendorf) mit beachtet worden. Hier kommt der Gutachter zu nachfolgendem Schluss:

Beginn der nachrichtlichen Übernahme

Bei Erschließung des Teilgebietes 4 / Bebauungsplanes 13 sind aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im Verhältnis zum Einzugsgebiet des Langendorfer Stollens aus mengenmäßiger Sicht keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung aus dem Langendorfer Stollen zu erwarten. Aufgrund des marginalen Einflusses des Vorhabens auf den Wasserhaushalt kann auf eine Berücksichtigung der infolge des Klimawandels zu erwartenden Änderungen des Wasserhaushalts in Bezug auf das Vorhaben verzichtet werden.

Ende der nachrichtlichen Übernahme

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Anzumerken ist hierbei, dass im Zuge der Planfortschreibung der Geltungsbereich von ursprünglich 35 ha auf ca. 24 ha verkleinert wurde, so dass die bereits als gering prognostizierten Auswirkungen nochmal in der relevant abgemindert werden müssen.

Des Weiteren wurde für den Geltungsbereich ein Baugrundgutachten (BUCKOW, 2013) erstellt, welches Rückschlüsse auf die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Bodenstrukturen und somit Schlüsse auf die Auswirkung der Grundwasserneubildung durch die Überbauung zulässt. Nachstehend soll die Zusammenfassung nachrichtlich übernommen werden.

Beginn der nachrichtlichen Übernahme

Im Zuge der Untersuchungen vor Ort wurden auftragsgemäß 14 Sondierbohrungen bis maximal 5,00 m unter GOK abgeteuft, lage- und höhenmäßig eingemessen und geotechnisch aufgenommen und bewertet.

Dabei wurden unter einer großmächtigen Oberflächenbedeckung aus anthropogenen Auffüllungen und humosem Oberboden zunächst humos durchsetzte Lößlehme (Schwemmlöß) erkundet, die von humusfreien Lößlehme unterlagert werden. Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Baugrunduntersuchung nicht angetroffen.

Aus geotechnischer Sicht werden, unter Einbeziehung der erkundeten Baugrund- und Grundwassersituation sowie der vorliegenden Planungsunterlagen zu den geplanten Bauwerken geotechnische Gründungsvarianten (mit Unterkellerung, ohne Unterkellerung) erläutert, wobei die nicht tragfähigen Erdstoffe (Auffüllungen, humose Lößlehme) durch ein Boden-/Stabilisierungspolster zu ersetzen bzw. auszugleichen sind.

Für den Kanalbau wird eine Stabilisierung der Kanalsohle sowie die Anwendung eines Verbaus empfohlen. Im Zuge des grundhaften Ausbaus der Straßen sind Stabilisierungsmaßnahmen zur Erreichung der Grundtragfähigkeit erforderlich. Im Gutachten werden dazu 3 Varianten der Stabilisierung erläutert. Es sind Eignungsprüfungen durch Probeflächen oder gleichwertige Maßnahmen zu veranlassen, um die bautechnische und bautechnologische Durchführbarkeit der geplanten Stabilisierungs-und Ausführungsvarianten der Straßenbaumaßnahme sicherzustellen.

Die Versickerung von anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässern im Bauareal ist nicht möglich. Der durchgeführte Absinkversuch ergab, dass die notwendigen Bedingungen bezüglich der vorhandenen Durchlässigkeitsbeiwerte (krWerte) innerhalb der angetroffenen Lockergesteine nicht gegeben sind.

Da dieses Baugrundgutachten als flächendeckende geotechnische Erschließungsuntersuchung im Vorlauf zur Erstellung des Gewerbegebietes in Auftrag gegeben wurde, liegen zum jetzigen Zeitpunkte noch keine konkreten Informationen über geplante Bauwerke sowie Erschließungsmaßnahmen vor. Im Gutachten sind daher nur allgemeine Aussagen zur Bebaubarkeit des Baugeländes sowie allgemeine Ausführungs- und Gründungsempfehlungen zum Straßen- und Kanalbau als auch zur Gründung von Büro- und Produktionsgebäuden erarbeitet.

Dieses Gutachten ersetzt nicht eine detaillierte Baugrunduntersuchung zu Bauwerksgründungen und Kanal-/Straßenbauvorhaben, bezogen auf konkrete Baustandorte und Bauwerke im Untersuchungsgebiet.

Sofern sich in der weiteren Planungsphase wesentliche Änderungen der getroffenen Annahmen ergeben, sind ergänzende Empfehlungen auf der Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse anzufordern.

Annahmen zu geotechnischen und baugrundspezifischen Kenngrößen sind nach Erstellung und Vorlage der Detailplanung, bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben, durch unser Büro zu präzisieren.
Beim Landesamt für Geologie und Bergwesen in Halle/Saale sind detaillierte Aussagen zur Art und zum Umfang möglicher Auslaugungserscheinungen im Baubereich sowie erforderliche bautechnische

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Sicherungsmaßnahmen einzuholen und in der weiteren Planung der Baumaßnahme und der Versickerung zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass die Baugrundverhältnisse zwischen den einzelnen Aufschlüssen nicht unbedingt stets mit denen der Aufschlusspunkte übereinstimmen müssen. Wir behalten uns daher eine Überprüfung der Aufschlusssituation sowie eine Abnahme der Aushub- und Gründungssohlen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen vor. Wir bitten deshalb um eine rechtzeitige Benachrichtigung bezüglich des Baubeginns.

Ende der nachrichtlichen Übernahme

Durch den hohen Grundwasserflurabstand und die damit verbundene Geschütztheit des Grundwassers sowie die im Rahmen des Baugrundgutachtes ermittelten schlechten Versickerungswerte anfallender Niederschläge im Geltungsbereich als auch unter Berücksichtigung der Flächengröße von 24 ha, d.h. ca. 1,0 % des Einzugsgebietes (Gesamteinzugsgebiet des Langendorfer Stollens 23,53 km²,) sind die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf die Grundwasserneubildung des Trinkwasserschutzgebietes Langendorfer Stollen als gering einzustufen (siehe hierzu auch IHU mbH, 2025).

Umgang mit Niederschlagswasser

Für die Durchführung der Versickerung sind neben der Anlage eines Grabens und der Herstellung von 2 Löschwasserteichen im Geltungsbereich entsprechende Maßnahmen (z.B. Rigolen usw.) vorzusehen um eine langsame aber geregelte Abgabe anfallender Niederschläge zu fördern. Hierbei sind technische Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser zu treffen. Die Vorgaben des DWA-Regelwerkes Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Zur weiteren Minderung möglicher Beeinträchtigungen sind die im Geltungsbereich zu errichtenden Straßen gemäß der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Trinkwasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Die Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet "Langendorfer Stollen" enthält Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Ansiedelung verschiedener Gewerke. Deren Einhaltung ist im Zuge der notwendigen Baugenehmigungsverfahren abzuprüfen und zu gewährleisten. Justizvollzugsanstalten sind davon jedoch nicht betroffen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einleitung von gesammelten Niederschlägen in das Grundwasser oder in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässernutzung darstellt, welche gem. § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

Zu Feststellung der reellen Versickerung werden im Zuge der Baugrunduntersuchungen zum Bauantrag zusätzliche Versickerungsversuchen vorgenommen und ein abschließendes Konzept für die Versickerung der Niederschläge im Geltungsbereich erarbeitet.

Tabelle 3: *Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen • Versiegelung von Flächen • Oberbodenabtrag • Änderung des Geländeprofils • Sammlung und Versickerung der anfallenden Niederschläge im Geltungsbereich • Anlage eines Grabens • Anlage von 2 Löschwasserteichen	Auswirkungen • Verringerung der Versickerung • Verringerung der Grundwasserneubildung • Verringerung der Abflussregulationsfunktion • Konzentration der Versickerungs- und Grundwasserneubildungsfunktion	II II II II
Baubedingte Maßnahmen	Auswirkungen	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
• Errichtung Baustelleneinrichtungen • Errichtung Material-/Betriebsstofflager • Anlage Erdstoffzwischenlager	• mögliche Grundwassergefährdung durch Baufahrzeuge	III
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • Schmutzwasseranfall • Eindringen von wassergefährdenden Stoffen	 II II

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch Planumsetzung insgesamt als **gering** eingeschätzt. Bauzeitlich können **mittlere** Beeinträchtigungen möglich sein, welche jedoch durch die Einhaltung der geltenden Vorschriften nochmals minimiert werden.

3.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima wird durch einzelne Klimaelemente wie Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Sonnenscheindauer, Bewölkung, Nebel, Windgeschwindigkeit, Windrichtung u.a. geprägt. Die einzelnen Klimaelemente werden sowohl von den natürlichen Klimafaktoren (z.B. geographische Breite, Lage zu den Ozeanen, Oberflächengestalt, Bodenart, Bewuchs etc.) als auch durch anthropogene Faktoren (z.B. Bebauungsdichte, Anpflanzungen, künstliche Wasserflächen u.a.) maßgeblich beeinflusst.

Das Gesamtterritorium im Südraum des Landes Sachsen-Anhalt, welches auch das Untersuchungsgebiet einschließt, liegt großklimatisch am Südost-Rand des „Mitteldeutschen Binnenland-Klimas“ im Lee der Mittelgebirge Harz und Thüringer Wald, vor allem beeinflusst vom Regenschatten des Harzes.
Das Klima des Planungsgebietes ist vergleichsweise niederschlagsarm und wintermild sowie sommerwarm mit hochsommerlichem Niederschlagsmaximum (als Charakteristikum eines kontinental getönten Klimas) mit ganzjähriger Vorherrschaft von Winden aus Westquadranten. Kurzzeitig sind Phasen kontinentalen Luftmasseneinflusses spürbar.

Die nachfolgenden Klimadaten basieren auf den langjährigen Messergebnissen des Deutschen Wetterdienstes DWD für die Klimastation Weißenfels (Nr. 5442) im Zeitraum 1981 bis 2010:

- Mittleres Jahresmittel der Temperatur: 9,8 °C
- Mittleres Jahresmittel der Niederschläge: 510,3 mm
- Mittlere Sonnenscheindauer pro Jahr: 1.632 h

Das Standort- oder Lokalklima des Planungsgebietes ist zwangsläufig in das o.g. großräumige Klima (Makroklima) eingebettet. Infolge kleinklimatischer Einflussfaktoren kann das Lokalklima des jeweiligen Standortes geringfügig von den langjährigen Mittelwerten des Makroklimas abweichen. Hier spielen vor allem das Geländerelief (Gipfel-, Hang- oder Tallage), die Exposition (Richtung/ Sonneneinstrahlung, Stärke und Richtung der Hangneigung), Boden- und Gesteinsart sowie die Bodennutzung (Bebauungen, Wald, Acker, Grünland) eine Rolle. So kann z. B. eine Bebauung zur Unterbrechung einer Kaltluftabflussbahn führen.

Über Böden mit schlechter Wärmeleitfähigkeit/geringer Bewuchshöhe, z.B. Grünland, Acker, Brachflächen tritt in Strahlungsnächten (vor allem bei windschwachen und wolkenarmen Hochdrucklagen) ein deutlicher Temperaturrückgang auf. Derartige Flächen, so auch die Flächen des Planungsgebietes, wirken deshalb als lufthygienische Ausgleichsräume und tragen zur Regeneration und zum Luftaustausch bei.

Lärmemissionen im Gebiet gehen als Vorbelastung vor allem von den benachbarten Verkehrstrassen B 87, B 91 sowie BAB 9 aus.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Zur Definition von Schallschutzmaßnahmen für die JVA ist ein separates Schallschutzgutachten (INGENIEURBÜRO TETENS, April 2026) erstellt wurden. Der Gutachter kommt hierbei zu folgendem Ergebnis.

Beginn der nachrichtlichen Übernahme

Die Ergebnisse zeigen, dass sich innerhalb des Plangebietes Gewerbelärmpegel von etwa 55 bis 60 dB(A) tags und 40 bis 45 dB(A) nachts ergeben. Damit werden die für ein Misch- gebiet geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten. Eine schallschutztechnische Konfliktlage ergibt sich nicht.

Abwägungsaspekte und Schallschutzmaßnahmen
Auf Grundlage der Berechnungen ergeben sich erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz der Unterbringungsbereiche. Insbesondere müssen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden, um auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Die Anordnung von Außenaufenthaltsbereichen sollte so erfolgen, dass diese nicht in die lärmintensiveren Randbereiche fallen. Für den nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes wird empfohlen, keine schutzbedürftigen Räume und keine Aufenthaltsbereiche mit Aufenthaltsqualität vorzusehen.

Ende der nachrichtlichen Übernahme

Der Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels weist für die umgebenden Flächen keine Wohnbebauung auf.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in

Weißenfels OT Langendorf (Am Sandberg) - Entfernung ca. 1.100 m
Weißenfels OT Langendorf (Christoph-Buchen-Straße) - Entfernung ca. 1.400 m
Weißenfels (Wilhelm von Brawe Straße) - Entfernung ca. 1.000 m
Weißenfels (Luise-Brachmann-Straße) - Entfernung ca. 1.000 m
Weißenfels OT Borau (Tiefweiden) - Entfernung ca. 1.600 m
Lützen OT Zorbau (Langendorfer Weg) - Entfernung ca. 1.700 m
Teuchern OT Nessa (Schulstraße) - Entfernung ca. 3.200 m

Mögliche Geruchsimmissionen wurden im Zuge der Fortführung des Bebauungsplanes durch die INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH, April 2026 geprüft. Hierbei wurde der Einklang mit dem Anhang 7 der TA-Luft 2021 festgestellt.

Tabelle 4: *Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen • Versiegelung von Flächen • Oberbodenabtrag • Änderung des Geländeprofils	Auswirkungen • Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung • Beeinträchtigung des Luftaustausches • Förderung von Wärmeinseln • erhöhte Lärmemissionen • erhöhte Schadstoffemissionen	II-III II-III II-III II-III II-III
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Einsatz von Baufahrzeugen	Auswirkungen • erhöhte Lärmemissionen • erhöhte Schadstoffemissionen	II-III II-III
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • erhöhte Lärmemissionen • erhöhte Schadstoffemissionen • weitere Auswirkungen z.Z. nicht definierbar	II-III II-III

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Infolge baulicher Anlagen und Versiegelungen sind Auswirkungen auf das Kleinklima wie Behinderung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftaustausches bzw. die Entstehung von Wärmeinseln im Planungsraum möglich, die jedoch insgesamt auf das kleinklimatische Potenzial des Territoriums nur eine geringe Wirkung haben.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine temporäre geringfügige Erhöhung der Emissionen durch Staub, Lärm und Erschütterungen nicht auszuschließen.

Die Baumaßnahmen beschränken sich jedoch auf den Tagesverlauf und gehen über den Rahmen einer allgemeinen Bautätigkeit nicht hinaus.

Auf Grund der Lage der Baufläche und der emissionsseitigen Vorbelastungen ist dieses jedoch tolerierbar, bzw. sind hier Schutzmaßnahmen entsprechend der Sondergutachten Schall und Geruch zu berücksichtigen und in die baurechtliche Genehmigung einzuordnen.

Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärm Verordnung 32. BImSchV zu beachten.

Die Definition der Nachtzeiten während der Bauphase umfasst nach AVV Baulärm den Zeitraum von 20.00 - 7.00 Uhr.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft wird als **gering - mittel** eingestuft.

3.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität

3.3.4.1 Erfassung und Bewertung der Biotoptypen

Voraussetzung für die Existenz von Arten- und Lebensgemeinschaften der Flora und Fauna sind die jeweiligen Lebensräume (Biotope), welche unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten eine Existenz ermöglichen.

Für den Geltungsbereich des B-Planes ist vor allem von folgender potenzieller natürlicher Vegetation (LAU, GIS-Daten lt. Anfrage vom Februar. 2023) auszugehen:

- Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (G 20).

Im Rahmen der vorliegenden Planunterlage wird der Bestand an prägenden Biotoptypen und -strukturen im Planungsgebiet einschließlich der reellen Vegetation nachfolgend flächendeckend auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vom 14.11.2004 i.d.F.v. 12.03.2009 (s.o.) dargestellt und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Ergänzend zur Biotopbeschreibung wird in Verbindung mit dieser Bewertung geprüft, ob die Kriterien hinsichtlich *Besonders geschützter Biotoptypen* gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21, 22 NatSchG LSA vorliegen. Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung und Einordnung dieser gesetzlich geschützten Biotope ist die Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt von 1994 (RdErl. des MU vom 01.06.1994). Darüber hinaus enthält die Darstellung und Bewertung der Biotoptypen noch folgende Angaben:

Wichtige Habitatqualitäten: sind in besonderem Maße zur Bewertung der Biotope hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz relevant, da alle Pflanzen- und Tierarten bzw. Artengruppen differenzierte ökologische Anspruchsprofile besitzen. Ihre Erfassung ist daher u.a. wichtig für die Bewertung der betreffenden Biotoptypen hinsichtlich ihrer prinzipiellen Eignung als Lebensraum einschließlich der dort noch vorhandenen Potenziale und damit auch Entwicklungsmöglichkeiten

Potenzieller Gefährdungsgrad: Die Bewertung hier erfolgt auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH, J.; FIEDLER, B., 2019).

Aktueller Gefährdungsgrad: Die Bewertung hier erfolgt an Hand konkret feststellbarer Gefährdungsmerkmale vor Ort.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Schutzwürdigkeit: Die Einordnung der Wertkriterien hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an KAULE (1991) nach folgender Tabelle:
Tabelle 5: *Bewertung Schutzwürdigkeit (und Lebensraumfunktion) von Biotoptypen*

Wertstufe	***Kriterien der wertbestimmenden Merkmale***
außerordentlich hoch	• Gebiete mit gesamtstaatlicher Bedeutung (z.B. FFH-/SPA-Gebiete, NSG) • außerordentlich seltene und/oder repräsentative natürliche oder extensiv genutzte Biotoptypen • Vorkommen von sehr seltenen Arten bzw. zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten
sehr hoch	• sehr seltene und/oder repräsentative natürliche oder extensiv genutzte Biotoptypen, regional und lokal schutzwürdig (NSG, FND, GLB) • Flächen mit regionaler Bedeutung, z.B. gem. BNatSchG/NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope • bedrohte Lebensraumtypen (Rote Liste Biotoptypen) mit hohem Anteil von Arten mit starker Lebensraumbindung • hoher Anteil Rote Listen Arten oder sonstiger seltener bzw. lokal gefährdeter Arten • nicht oder nur extensiv genutzte Flächen • bedeutende Funktion im Biotopverbund
hoch	• Flächen mit örtlicher Bedeutung wie unbelastete Gewässer mit Ufersaum, Baumgruppen und Alleen, große und markante Einzelbäume, Kopfbäume, Extensivgrünland, Extensiväcker, Parkanlagen mit altem Baumbestand, gut strukturierte Mischwälder • geringe Nutzungsintensität oder nur extensiv genutzte Flächen • Flächen mit Bedeutung für ehemals verbreitete Arten • Lebensräume mit noch vorhandenem Ausbreitungspotential für Arten • Biotope mit noch typischem Lebensrauminventar (gutes Vorkommen von seltenen und Rote Liste Arten) • wichtige Klein- und Saumstrukturen in der Landschaft • wichtige Funktion im örtlichen Biotopverbund
mittel	• Flächen mit Bedeutung für ehemals verbreitete Arten, z.T. eingeschlossen von intensiv genutzten Flächen und wichtige Kleinstrukturen in der Landschaft z.T. eingeschlossen von intensiv genutzten Flächen • öffentliche Grünflächen, sonstige Parkanlagen, Nadelwald, sonstige Streuobstbestände, Dorfrandlagen • Nutzflächen mit nur noch wenigen spezifischen Arten, Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften • geringe Anzahl gefährdeter Arten • noch vorhandene Funktion im Biotopverbund • Flächen mit Entwicklungspotenzial
gering	• artenarme Flächen, vorwiegend nährstoffreicher Einheitsstandorte, z.B. intensiv bewirtschaftete Äcker, Weinbau, Obstanlagen, intensive Grünlandnutzung • vegetations- bzw. artenarme Flächen, Wohngebiete mit artenarmen Einheitsgrün, Gärten, offener Boden • starke anthropogene Überprägung • geringe bzw. fehlende Funktion im Biotopverbund
sehr gering	• versiegelte Flächen • Bebauung mit hohem Versiegelungsgrad, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsanlagen, Innenstädte/geschlossene innerörtliche Bebauung • nahezu vegetationsfreie Flächen, die stark durch Immissionen belastet sind • Verursacher von Emissionen

Aktueller Schutzstatus: Er benennt für den entsprechenden Biotoptyp die aktuelle Schutzgebietskategorie gemäß BNatSchG/NatSchG LSA und schließt darüber hinaus auch eventuelle Vorschläge zur

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Neueinstufung bzw. zur Neuaufnahme in das Naturschutzregister der unteren Naturschutzbehörde mit ein.

Im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung wurden folgende Biotoptypen im Planungsgebiet ermittelt (siehe Zeichnungs-Nr. 1):

Feldhecke Nessaer Hohle (HHB)

Gut strukturierte Strauch-Baum-Hecke aus stark verbuschten Pflaumen-Altobstbeständen *(Prunetalia)* und vereinzelt Kirsche *(Prunus avium)* mit Unterwuchs aus Schwarzem Holunder *(Sambucus nigra).* Der Saum besteht aus ruderalen Hochstauden, vorwiegend Brennnessel *(Urtica dioica)*, Hain-Klette *(Arctium nemorosum)* und Tauben-Kälberkropf *(Chaerophyllum bulbosum)*.

Im Zuge der Planfortschreibung wurden weite Teile der Struktur aus dem Geltungsbereich ausgegliedert. Auf Grund der Grundstücksgrenzen verbleiben jedoch insgesamt ca. 500 m² im Geltungsbereich. Diese werden jedoch von der Überbauung ausgenommen und den Flächen für die Anpflanzung zugeordnet, da die vorhandene Hecke im Zuge der Planumsetzung ergänzt werden soll.

Besonders geschützte Biotoptypen	ohne
Wichtige Habitatqualitäten	Brut- und Nahrungshabitat für Arten der Feldflur geschichteter Aufbau räumliche Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen
Potenzieller Gefährdungsgrad	Feldhecken (auf trockenen Standorten) sind gemäß RL LSA als gefährdet eingestuft.
Aktueller Gefährdungsgrad	ohne (Erhalt im Rahmen der Planumsetzung; Einbeziehung und Aufwertung im Zuge der Kompensationsmaßnahmen)
Schutzwürdigkeit	sehr hoch
Aktueller Schutzstatus	§ 22 Abs. 1 NatSchG LSA (mit Eintrag im Naturschutzregister nach § 22 Abs. 3 NatSchG LSA)

Intensivacker (AI.)

Den Großteil des Planungsgebietes nehmen intensiv genutzte Ackerflächen ein. Auf Grund dieser intensiven Nutzung sind die Ackerrandbereiche nur spärlich ausgeprägt, ohne nennenswerten Blühaspekt.

Besonders geschützte Biotoptypen	ohne
Wichtige Habitatqualitäten	räumliche Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen
Potenzieller Gefährdungsgrad	nicht gefährdet
Aktueller Gefährdungsgrad	bei Planumsetzung erfolgt vollständige Nutzungsänderung
Schutzwürdigkeit	gering
Aktueller Schutzstatus	ohne

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse:

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird durch intensiv genutzten Acker gebildet. Im Sinne der Eingriffsregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen v.a. für die landwirtschaftlichen Nutzflächen erkennbar. Gemäß Schutzwürdigkeit Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH, J.; FIEDLER, B., 2019) ist Intensivacker nicht gefährdet.
Die im Geltungsbereich vorhandene Teilfläche der Heckenstruktur ist gesetzlich geschützt und bleibt im Zuge der Umsetzung erhalten. Diese Struktur wurde von einer baulichen Überprägung ausgenommen. Hier erfolgt eine Integration in das Ausgleichskonzept, da die Bestände tw. überaltert sind und eine Pflege bzw. Nachpflanzung bedürfen. Dies ist im Zuge der Umsetzung des BPlanes für die Sicherung der Erhaltung vorzunehmen.

3.3.4.2 Erfassung und Bewertung des faunistischen Artspektrums

Für Eingriffsplanungen sind neben den Aspekten der Flora und Vegetation auch Aussagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das faunistische Artenspektrum von Bedeutung. Auf Grund der großen Anzahl einheimischer Tierarten ist es erforderlich, eine Auswahl an Artengruppen zu treffen, die den jeweiligen Planungsanforderungen und Lebensraumtypen (Biotoptypen) Rechnung trägt. Dabei sind neben den Kriterien „Zeigerfunktion“ und „Gefährdungsgrad“ auch pragmatische Gründe wie gute Erfassbarkeit und guter faunistischer bzw. autökologischer Kenntnisstand mit einbezogen worden.

Im Ergebnis der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan 2024 wurden durch die Stadt Weißenfels faunistische Erfassungen zu möglicherweise durch die Vorhabensumsetzung betroffenen Arten veranlasst. Hierbei wurden die Kriechtiere, die Säugetiere (speziell Feldhamster) sowie die Brut-, Zug-, Rastvögel und Überwinterer im Zeitraum März 2025 bis April 2026 erfasst.

Die Untersuchungen umfassten hierbei den ursprünglichen Geltungsbereich von ca. 35 ha sowie einen Puffer von 100 m für die Brutvogel- und Kriechtiererfassung sowie einen 500 m Puffer für die Erfassung der Zug-, Rastvögel und Überwinterer. Die Erfassung der Feldhamster wurde im o.g. Geltungsbereich vorgenommen.

Die Ergebnisse der Erfassungen liegen dem beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Grunde und wurden diesem auch als Anhang 1 beigefügt.

Im Zuge der Änderung der Nutzungsart als Sondergebiet JVA ist auch eine Verkleinerung des Geltungsbereiches vorgenommen worden, so dass die Nutzungsänderungen nunmehr ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen.

Ergänzend zu den bewertungsrelevanten Arten nach Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu berücksichtigenden Arten (Liste ArtSchRFachB, 2018) werden nachstehend weitere Arten aufgeführt, welche im Zuge der Erfassungen 2025/2026 im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt dem Umweltbericht des parallelem Bauleitplanverfahrens als Anlage 1 bei.

Tabelle 6: festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet außerhalb der Liste ArtSchRFachB

RL D - Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020), RL DwA Deutschland (HÜPPOP, O. ET AL, 2013)

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
R	extrem selten bzw. selten	G	Gefährdung anzunehmen
*	ungefährdet	D	Daten defizitär
		n.g.	nicht gelistet

VSRL – Arten der Vogelschutz-Richtlinie		BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz	
Anh I	Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	§	besonders geschützte Art

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Deutscher Artname	*Wissensch. Artname*	*Rote Liste LSA*	*Rote Liste D*	*Rote Liste DwA*	*VSRL*	*BNat SchG*	*Status gem. Tab 2*
Vögel							
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	-	§	C15
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*		-	§	C14
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*		-	§	DZ
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*		-	§	B5
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*		-	§	C14
Elster	*Pica pica*	*	*		-	§	B3
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	*	-	§	C14 DZ
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*		-	§	B4
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*		-	§	B3
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*		-	§	C14
Girlitz	*Serinus serinus*	*	*		-	§	B4
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	*	*	-	§	C14 DZ
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*		-	§	C14
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*		-	§	B4
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	*	*	*	-	§	C12
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	*	-	§	A2/B4
Kohlmeise	*Parus major*	*	*		-	§	C14
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*		-	§	C14
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*		-	§	B7
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	*	*	*	-	-	NG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*		-	§	B5
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	-	§	C13 Rv
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*		-	§	B3
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*		-	§	B4
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*		-	§	B6
Sturmmöwe	*Larus canus*	*	*	*	-	§	NG/DZ/RV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*		-	§	B6
Wachholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*	*	*	§	DZ/Rv
Wachtel	*Coturnix coturnix*	*	V		-	§	B4
Weidenmeise	*Parus montanus*	*	*		-	§	C14
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*		-	§	C10
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*		-	§	B4
Reptilien							

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Deutscher Artname	*Wissensch. Artname*	*Rote Liste LSA*	*Rote Liste D*	*Rote Liste DwA*	*VSRL*	*BNat SchG*	*Status gem. Tab 2*
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	*	*	-	-	§	Sichtnach-weis
Ringelnatter	*Natrix natrix*	3	*	*	*	*	Sichtnach-weis
Säugetiere							
Braunbrust-Igel	*Erinaceus europaeus*	V	*	*	*	*	Sichtnach-weis
Maulwurf	*Talpa europaea*	V	*	*	*	*	Sichtnach-weis
Feldhase	*Lepus europaeus*	2	3	*	*	*	Sichtnach-weis
Reh	*Capreolus capreolus*	*	*	*	*	*	Sichtnach-weis
Wildschwein	*Sus scrofa*	*	*	*	*	*	Sichtnach-weis
Rotfuchs	*Vulpes vulpes*	*	*	*	*	*	Sichtnach-weis

Im Zusammenhang mit den in Tabelle 6 aufgeführten Arten ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Goldammer alle weiteren Vogelarten mit ihren Ansprüchen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gehölzstrukturen gebunden sind. Eine Betroffenheit dieser Arten lässt sich somit nicht erkennen. Eine Nutzung der Ackerflächen als gelegentliches Nahrungshabitat ist möglich. Diese Funktion bleibt jedoch auch im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes erhalten und wird durch ergänzende Pflanzmaßnahmen sowie großflächige Begrünungen noch aufgewertet.

Für die Goldammer ist eine analoge Betroffenheit zur Feldlerche, welche im ASB abgehandelt wurde, festzustellen. Die im ASB für die Feldlerche definierte Maßnahme $V_{ASB}3$ greift auch für die Goldammer, so dass auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostizierbar sind.

Auch bei den Reptilien ist festzustellen, dass für die beiden festgestellten Arten die bestehenden Ackerflächen keinen Lebensraum darstellen und Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ein Vorkommen von Amphibien ist zwar unwahrscheinlich, wird jedoch der Auffassung des Landesamtes für Umweltschutz im Zuge der Abwägung folgend, über vorbeugende Maßnahmen mit berücksichtigt.

Dauerhafte Nutzungen des Untersuchungsgebietes bei den festgestellten Säugetierarten sind nicht erkennbar. Die Tiere nutzen das Untersuchungsgebiet in Abhängigkeit des Futterdargebotes und der Deckung für die Nahrungssuche. Hierbei werden jedoch vorwiegend die Rand- und Übergangsbereiche zu den angrenzenden Ruderalfluren genutzt um bei Störungen schnell wieder Deckung zu finden.
Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt für die Säugetiere eine Einschränkung der Flächennutzung durch die Zaun- und Mauerbauwerke. Es stehen jedoch im direkten Umfeld ausreichende Futterflächen zur Verfügung. Die Nutzung findet hier jedoch lediglich sporadisch statt und ist i.d.R. von der Art der Feldfrucht abhängig. Es ist einzuschätzen, dass es sich hierbei lediglich um wenige Einzelindividuen handelt, welche auf den umgebenden Flächen ausreichende Ausweichflächen vorfinden.

Wie auch bereits im artenschutzrechtlichen Fachbeitrage dargelegt, weist das Gebiet, was auch aus den Ergebnissen der Rast-/Zugvogel- und Überwintererfassung hervorgeht, nur eine sehr beschränkte Eignung als Rasthabitat auf. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Zugvögel in Sachsen-Anhalt (LAU, 2022) ist darauf zu verweisen, dass entsprechend der textlichen Auswertung der beiden Rastvogelkarten der aggregierte Wert von 99 %, von einem unregelmäßigen bzw. weniger dichten Auftreten bedeutender Rastvogelgemeinschaften ausgegangen wird (siehe auch Berichtes des Landesamtes für Umweltschutz Heft 1/2022, Pkt. 5 Seite 98). Selbiges ist auch für den 95% Aggregationswert auszusagen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Wie aus der Karte 2 zu o.g. Berichten des LAU ersichtlich, resultieren die aggregierten Daten hauptsächlich aus den Ergebnissen der Wasservogelzählung für die Saale (9 Beobachtungen in 10 Jahren), welche durch Einzelbeobachtungen nördlich Nessa (7 Beobachtungen in 10 Jahren) ergänzt wurden. Wie fachlich als bekannt vorauszusetzen ist, ist die Anwesenheit von Zug- und Rastvögeln, v.a. außerhalb der Seen und Flussauen, stark von der jährlichen Bewirtschaftung und der Landnutzung abhängig. Gerade für einen solchen durch WEA, Freileitungen, Gewerbe und Industrie sowie große Straßen vorbelasteten Landschaftsraum und speziell der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans kann somit, wie auch das Ergebnis des LAU belegt, nicht von einer Stetigkeit und eine maßgeblichen Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen ausgegangen werden. Schwellenwerte von artenschutzfachlicher Relevanz werden hier nicht erreicht, was auch durch die Erfassungen 2025/2026 belegt wurde.

Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass Beleuchtungen das Außenbereichs zumindest auf Teilflächen notwendig sind, welche auch Wirkungen nach außen, d.h. über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus haben können. Zur Verminderung von Scheuchwirkungen durch Licht bzw. anziehenden Wirkungen auf Insekten sind hier die aktuellen Anforderungen an artenschutzfachliche Beleuchtungen zu berücksichtigen.

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung sind hierbei aber nachstehstehende fortführende Maßnahmen über die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten Maßnahmen umzusetzen

$V_{UWB}4$ – Vermeidung baubedingter Fallen

Während der Umsetzung des Bebauungsplanes ist das Offenliegen von Baugruben nach Möglichkeit zu vermeiden. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind die Baugruben abzudecken bzw. sind durch die Abflachung von Böschungsbereichen (1:2 oder flacher) oder die Anlage von Ausstiegsmöglichkeiten (z.B. Holzbohlen) zu schaffen.

$V_{UWB}5$ – Artenschutzfreundliche Beleuchtung

Im Zusammenhang mit notwendigen Beleuchtungen der Außenbereiche sind nachstehende Grundsätze zu beachten und in die jeweiligen Beleuchtungskonzepte zu integrieren, diese lassen sich weitestgehend auch bei der Beleuchtung der JVA im Außenbereich umsetzen.

- Beleuchtungen auf das notwendige Maß reduzieren
- Lichtquelle nach oben und zu den Seiten abschirmen, so dass nur der gewünschte Raum nach unten beleuchtet und Streulicht vermieden wird
- Die Glühbirne sollte nicht aus der Lampe hinausragen
- Lampen möglichst niedrig anbringen
- Beleuchtungszeiten durch einen Bewegungsmelder oder eine Zeitschaltuhr einschränken
- Verzicht auf Beleuchtung größerer Pflanzen oder Gewässer, da diese den Fledermäusen als Jagdreviere dienen
- Nur warmweiße bis rötlich-gelbe Lampen ohne UV-Anteil verwenden z.B. Natrium-Niederdruck/Hochdruck-Dampflampen, LEDs ohne Blauanteile bis max. 3000 Kelvin /Lichtspektrum um 590 nm

Weiterführende Hinweise für die Umsetzung können dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019) entnommen werden.

Die Umsetzung der Maßnahme dient der generellen Vermeidung von lichtbezogenen Störungen von Tieren im Bereich sowie im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

$V_{UWB}6$ – ökologische Bauüberwachung

Die Bestellung einer ökologischen Bauüberwachung dient der Prüfung der Umsetzung der definierten Minderungs- und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, des Umweltberichtes und des Grünordnungsplanes definiert wurden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Insgesamt lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut, auch unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wie folgt einstufen:

Tabelle 7: *Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Versiegelung von Ackerflächen • Überbauung von Flächen • Durchführung von Kompensationsmaß-nahmen	Auswirkungen • Wegfall von Nahrungshabitaten • Änderung der Biotopstrukturen • Anlage von Gehölzstrukturen • Begrünung ehem. landwirtschaftlicher Nutzflächen	III II I I
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Einsatz von Fahrzeugen • Anwesenheit von Personen • Versiegelung von Flächen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen	Auswirkungen • Veränderung von Vegetationsflächen (Intensivacker) • Inanspruchnahme von Lebensräumen der Ackerflur • Störung/Vergrämung von Arten • Beseitigung von Lebensräumen	II II II II
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • Erhöhung der Verlärmung • Störung/Vergrämung von Arten durch Anwesenheit von Personen/Fahrzeu-gen	II-III II-III

Das Planungsgebiet wird fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen dominiert. Auf Grund der intensiven Bewirtschaftung ist hier, außerhalb der für die Erhaltung und Ergänzung vorgesehenen Strauch-Baumhecke, nicht mit naturschutzfachlich wertvollen Biotopen zu rechnen.

Naturnahe Strukturen befinden sich nördlichen an den Geltungsbereich angrenzend. Beeinträchtigungen sind hier nicht ableitbar.

Für eine Vielzahl von Arten bewirkt die Schaffung weiterer Strukturelemente eine Verbesserung des Lebensraumes, z.T. werden Lebensräume (z.B. für Gebäudebrüter) neu geschaffen (im Vergleich zur momentan dominierenden Landwirtschaftsfläche).

Im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Zugriffs- und Störungstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Durch die Festsetzung artenschutzfachlicher Maßnahmen wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von streng und besonders geschützten Arten unterbunden werden.

Die aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Umweltbericht resultierenden Maßnahmen sind nachstehend nochmals zusammengefasst. Eine Maßnahmenbeschreibung in Form von Maßnahmenblättern liegt als Anlage bei.

$V_{ASB}1$ – Feldhamsterschutz
$V_{ASB}2$ – Reptilien- und Amphibienschutz
$V_{ASB}3$ – Schutz bodenbrütender Feldvögel
$V_{UWB}4$ – Vermeidung baubedingter Fallen
$V_{UWB}5$ – Artenschutzfreundliche Beleuchtung
$V_{UWB}6$ – ökologische Bauüberwachung
$V_{UWB}7$ – bodenkundliche Bauüberwachung

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Wie oben dargelegt, geht mit der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG einher. Im integrierten grünordnerischen Konzept werden daher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgewiesen, welche geeignet sind, die Beeinträchtigungen des Bebauungsplanes gem. § 15 BNatSchG im erforderlichen Umfang zu kompensieren.

Bei den festgelegten Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich handelt es sich zum überwiegenden Teil um Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen durch Ergänzung oder Neuanlage von Gehölzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen sind hier ebenfalls zu begrünen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wird insgesamt als **gering - mittel** eingestuft.

3.3.5 Schutzgebiete und -objekte nach Landes-, Bundes- bzw. EU-Recht

Wie oben bereits genannt, schließt sich an den Geltungsbereich des B-Planes auch das nach § 22 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke Nessaer Hohle“ Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge – Teucherner Land“, REGIOPLAN, 2007) an. Dieses liegt auf Grund der Flurstücksgrenzen auf einer Fläche von 500 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13.

Der Bereich des geschützten Biotops wird in die Fläche für Anpflanzungen integriert und entsprechend ergänzt um die Funktionen des Biotopes dauerhaft sicherzustellen und zu vergrößern.

Das LSG0034WSF „Saaletal“ grenzt westlich an das o.g. gesetzlich geschützte Biotop an und ist somit außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes.

Weitere nächstgelegene Schutzgebiete und -objekte nach Landes- und Bundesrecht sind:

- NSG0268_ "Saaleaue bei Goseck" (Entfernung ca. 4 km)
- NUP0002LSA „Saale-Unstrut-Triasland“ (Entfernung ca. 2 km).

Schutzgebiete nach EU-Recht (Natura 2000-Gebiete) sind im unmittelbaren Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Saalehänge bei Goseck“ (FFH0183LSA/DE 4837 301) befindet sich ca. 4 km und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (EU-SPA) „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (SPA0025LSA/DE 4737 401) ca. 8 km vom Planungsgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der definierten Schutzziele sind durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes nicht prognostizierbar.

3.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bestimmt. Diese Faktoren sind in erster Linie für die Erholungseignung und das Naturerleben von Bedeutung. Diese Faktoren sind jedoch wie kaum andere auch sehr oft subjektiv geprägt.

Im Bereich des Planungsgebietes ist das Landschaftsbild stark anthropogen überprägt. Das betrifft vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich. Lediglich die nördlichen und westlichen (außerhalb Geltungsbereich) Gehölzgruppen und Strauch-Baum-Hecken sind als naturnahe Strukturen einzustufen.

Die erweiterten Randzonen besitzen durch die angrenzenden Bundesstraßen B 87/B91 sowie die Bundesautobahn A 9 und die Bebauungen im Randbereich der Ortslage Weißenfels bereits eine relativ hohe Vorbelastung. Für ein individuelles Naturerleben haben die Flächen daher keine bzw. nur eine sehr geringe Bedeutung.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den angrenzenden Flächen ist nicht erkennbar.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Als Grundlage für die Planumsetzung erfolgt die Nivellierung des gesamten Geltungsbereiches und die Anpassung des Geländes auf die in Teilen des Geltungsbereiches bereits vorhandene Bezugshöhe von 182,00 m NN.

Im Zusammenhang mit der JVA erfolgt die Errichtung von Gebäuden für die Unterbringung und Verwaltung sowie die Produktion.

Des Weiteren erfolgt auf dem Gelände der JVA auch die Pflanzung von Großbäumen, welche unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in Säulenform angelegt werden, jedoch auch das Objekt weiter in die Landschaft einbinden.

An den westlichen und nördlichen Rändern des Geltungsbereiches erfolgt ebenfalls die Anlage von Gehölzbeständen, welche die bereits vorhandenen, an den Geltungsbereich angrenzenden Strukturen ergänzen und erweitern.

Tabelle 8: *Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen • Versiegelung von Flächen • Änderung des Geländeprofils • Kompensationsmaßnahmen • Geländenivellierung	Auswirkungen • Einschränkung der Nutzung der freien Landschaft • technisches Bauwerk im Landschaftsraum • Neuanlage von Landschaftselementen (Hecke) im Bereich der JVA • Anlage von Großbäumen, 100 St. • Eingrünung des Geltungsbereiches auf der westlichen und nördlichen Seite • Anhebung des Geltungsbereiches auf 182,00 m NN	II III I I I III
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Errichtung Material-/Betriebsstofflager • Emissionen	Auswirkungen • Beeinträchtigung durch Emissionen (Lärm Schadstoffe, Staub, Schwingungen) • Einschränkung der Nutzung der freien Landschaft	II II
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • keine	-

Zur Minderung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bleiben die naturnahen Bereiche im Norden und Westen des Geltungsbereiches erhalten und werden durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Darüber hinaus erfolgt zur inneren Begrünung die Anlage von Bäumen in überwiegender Säulenform sowie die Eingrünung der äußeren Sicherheitszaunanlage (Vorzaun).

Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit zur Durchführung von Dachbegrünungen besteht, um hier zusätzliche Aspekte der Integration von Gebäuden in das Landschaftsbild zu schaffen, dieses ist jedoch nicht verpflichtend.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann insgesamt als **mittel** prognostiziert werden kann.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

3.3.7 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

Im Vordergrund der Betrachtungen zur Umweltverträglichkeit stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Neben direkten physikalischen, chemischen und/oder biologischen Einwirkungen können zahlreiche Umweltfaktoren auch indirekt über die einzelnen Belastungspfade wirksam werden. Das kann in vielfacher Weise geschehen, z.B. durch Lärm, Luftverschmutzung, Strahlung, Kontamination, über die Nahrungskette u.ä.
Darüber hinaus werden auch Veränderungen des Landschaftsbildes und der Umwelt vom Menschen sinnlich wahrgenommen, die zu einer Einschränkung (oder Verbesserung) des Wohn- oder Arbeitsumfeldes und somit der Lebensqualität beitragen. Eine Reihe dieser Wahrnehmungen sind allerdings auch subjektiv von der Empfindlichkeit, den körperlichen Voraussetzungen, den Gewohnheiten und dem Anspruchsniveau der Menschen geprägt. Derartige psychische und soziale Komponenten sind jedoch im Rahmen der Betrachtung zur Umweltverträglichkeit nicht fassbar, d.h. es sind allein die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die physische Umwelt zu betrachten (GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A., 1997).

Ausgehend von den vielfältigen Wechselbeziehungen des Schutzgutes Mensch zu den übrigen Schutzgütern ist eine thematische Abgrenzung nicht immer möglich und sinnvoll. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes sind daher zahlreiche Aspekte zum Schutzgut Mensch auch aus den anderen Schutzgütern ableitbar, vor allem zu ggf. vorhandenen Immissionsbelastungen (Schutzgut Luft und Klima).

Zum Schutz der Insassen werden im Rahmen der Planung Schall- und Geruchgutachten erstellt um geeignete Maßnahmen zu deren Schutz gegen äußere Einflüsse ergreifen zu können

Der Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen dienen vor allem die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, 2001). Daraus abzuleiten sind

<u>zum Schutzziel Wohnen:</u>

Dies betrifft vor allem den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes, nicht nur im Umfeld, sondern im Besonderen auch im Bezug auf die Insassen sowie der dazugehörigen Funktionsbeziehungen. Im Hinblick auf dieses Schutzziel sind zu ermitteln und zu bewerten.

- mögliche Vorbelastungen und Beeinträchtigungen, z.B. durch Immissionen, Trennung historisch gewachsener Funktionsbeziehungen, Unterbrechung von Sichtverbindungen

- Auswirkungen von Wechselwirkungen, insbesondere Auswirkung auf Klima und Luft (s.o.).

Das Planungsgebiet grenzt südlich an die Ortslage Weißenfels. Unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet sind jedoch keine Wohnbebauungen vorhanden.

Die nächsten Bebauungen befinden sich ca. 300 m nördlich (Betriebsstätte Fertigungstechnik sowie daran angrenzend das Gewerbegebiet Käthe-Kollwitz-Straße) sowie westlich Betriebsstätte der Fa. Remontis.

In Verbindung mit Lärmemissionen ist anzumerken, dass erhebliche Vorbelastungen durch die Bundesstraßen B 87/B91 am Südrand der Ortslage Weißenfels gegeben sind. Darüber hinaus befindet sich die Bundesautobahn A 9 (mit Anschlussstelle zur Richtungsfahrbahn München) in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes.

Die Umsetzung die JVA mit insgesamt 440 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug, 60 Haftplätze im offenen Vollzug und 20 Haftplätze im Jugendarrest erfüllt somit selbst die Wohnfunktion. Zur Vermeidung von Lärmimmissionen sind hier spezielle durch das Schallgutachten definierte Maßnahmen umzusetzen.
Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in

Weißenfels OT Langendorf (Am Sandberg) - Entfernung ca. 1.100 m

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Weißenfels OT Langendorf (Christoph-Buchen-Straße) - Entfernung ca. 1.400 m
Weißenfels (Wilhelm von Brawe Straße) - Entfernung ca. 1.000 m
Weißenfels (Luise-Brachmann-Straße) - Entfernung ca. 1.000 m
Weißenfels OT Borau (Tiefweiden) - Entfernung ca. 1.600 m
Lützen OT Zorbau (Langendorfer Weg) - Entfernung ca. 1.700 m
Teuchern OT Nessa (Schulstraße) - Entfernung ca. 3.200 m

Eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen in den umgebenden Bebauungen durch das geplante Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitskonzeption ist vorab nicht erkennbar.

Im Zuge der Umsetzung des Flächennutzungsplanes ist eine temporäre geringfügige Erhöhung der Emissionen durch Staub, Lärm und Erschütterungen nicht auszuschließen. Die Baumaßnahmen beschränken sich jedoch auf den Tagesverlauf und gehen über den Rahmen einer allgemeinen Bautätigkeit nicht hinaus.

Auf die vorliegenden Gutachten zu Schallimmissionen (INGENIEURBÜRO TETENS, April 2026) und Geruchsimmission (INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH, April 2026) wurde bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima und Luft eingegangen. Weitere Ausführungen können den jeweiligen Gutachten entnommen werden, welche dem Flächennutzungsplan beigefügt sind.

Auf Grund der Lage der Baufläche und der emissionsseitigen Vorbelastungen ist dieses jedoch tolerierbar.

Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärm Verordnung 32. BImSchV zu beachten.

Die Definition der Nachtzeiten während der Bauphase umfasst nach AVV Baulärm den Zeitraum von 20.00 - 7.00 Uhr.

zum Schutzziel Erholen:

Hier sind vor allem der Erhalt von Flächen für Naherholung, Feriengestaltung und sonstige Freizeitgestaltung zu betrachten. Im Hinblick auf dieses Schutzziel sind vorrangig zu ermitteln und zu bewerten

- Beeinträchtigungen hinsichtlich Überbauungen und Immissionen

- Auswirkungen auf Wechselwirkungen, insbesondere hinsichtlich Veränderung des Landschaftsbildes sowie auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden, Klima und Luft.

Hier bestehen enge Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft. Wie dazu oben bereits angeführt, besitzen die Flächen allerdings hier keine Bedeutung, da eine Erschließung in Verbindung mit einer Erholungsnutzung nicht erfolgt.

Von Bedeutung sind hier vor allem:

- der Schutz von Personen vor Beeinträchtigungen oder Gefährdungen
- der Erhalt der Erholungsfunktion

Wie oben unter Pkt. 3.3.6 bereits ausgeführt, besitzt das Planungsgebiet keine oder lediglich eine sehr geringe Erholungsfunktion.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Tabelle 9: *Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insb. menschl. Gesundheit*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen • Versiegelung von Flächen • Änderung des Geländeprofils • Schaffung von Grünzügen und Grünanlagen	Auswirkungen • Zunahme der Emissionsbelastung • Beeinträchtigung der Erholungsnutzung der Landschaft • Einbindung der JVA in die Landschaft	II II I
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Errichtung Material-/Betriebsstofflager • Emissionen	Auswirkungen • Behinderung durch Baufahrzeuge • Belästigung durch Lärm, Staub, Erschütterungen	II II-III
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • Zunahme des Verkehrs	II

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch wird unter Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte, insbesondere TA Lärm, als **gering bis mittel** eingestuft (siehe Schutzgut Klima/Luft).

3.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst sowohl Einzelobjekte, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch wertvollen Landschaftsteilen und Landschaften. Eingeschlossen sind hier ebenfalls Güter, welche die prähistorische Entwicklung dokumentieren (archäologische Funde, Bodendenkmale). Zu den sonstigen Sachgütern zählen vor allem gesellschaftliche Werte mit hoher funktionaler Bedeutung, deren Errichtung z.T. selbst hohe Umweltaufwendungen erforderten.
Zu den sonstigen Sachgütern sind weiterhin Nutzungen der Umwelt sowie Ressourcen zu nennen (GASSNER & WINKELBRANDT, 1997).

Nach Information des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (v. 07.12.2012/17.07.2024) befindet sich das Planungsgebiet innerhalb eines sog. Altsiedellandes, d.h. es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Direkt nordöstlich neben dem Vorhabensbereich befindet sich das sog. „Hussitengrab“, ein weitgehend unversehrter Großgrabhügel.
Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird daher aus facharchäologischer Sicht für den Geltungsbereich ein vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gefordert.
(Hinweis: Gemäß Raumordnungskataster sind im Untersuchungsgebiet allerdings keine archäologischen Kulturdenkmale ausgewiesen).

Im Zuge des Entwurfs 2024 wurde von einer Inanspruchnahme von 36,54 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgegangen. Bei der vorliegenden Entwurfsplanung zum Sondergebiet JVA wurde der Geltungsbereich auf insgesamt ca. 24 ha verringert und den Bedürfnissen der Haftanstalt angepasst.

Die Bodenwertzahlen des Feldblocks liegen zwischen 80-87. Von Bedeutung sind hier als Sachgut:

- landeskundliches Potenzial hinsichtlich schutzwürdiger Bereiche und Objekte
- vorhandene archäologische, Bodendenkmale oder sonstige Kulturdenkmale
- Sachgüter im Sinne von Produktionsmitteln, Immobilien, Infrastruktureinrichtungen oder sonstigen privaten oder öffentlichen Eigentum/Sachwerten, Bodenschätze etc.
- biotisches Ertragspotenzial als nachhaltig nutzbare Ressourcen (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Kulturen)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

- Schutz von Personen vor Beeinträchtigungen oder Gefährdungen.

Darüber hinaus tangieren

- die 110 kV-Bahnstromleitung Großkorbetha-Gößnitz sowie
- die Gashochdruckleitung Stadtwerke Weißenfels

das Planungsgebiet.

Im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt hier die Anpassung des Verlaufes der Bahnstromleitung, da diese derzeit über den Flächen der JVA verläuft. Die Verlegung der Leitung wird im Zuge des Bebauungsplanes mit abgebildet. Das Verfahren selbst wird jedoch als eigenständiges Verfahren, außerhalb des Bauleitplanverfahrens durchgeführt und ist somit auch nicht beurteilungsgegenständlich.

Gemäß Information des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (v. 10.12.2012) sind bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Tabelle 10: *Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Einzelmaßnahmen	Auswirkungen	Beurteilungs-klasse
Objektbedingte Maßnahmen • Bau von Gebäuden und Nebenanlagen	Auswirkungen • Inanspruchnahme von Ackerfläche	IV
Baubedingte Maßnahmen • Errichtung Baustelleneinrichtung • Errichtung Material-/Betriebsstofflager • Emissionen	Auswirkungen • Behinderung durch Baufahrzeuge • Belästigung durch Lärm, Staub, Erschütterungen • Beeinträchtigung archäologischer Funde	II-III II-III II-III
Betriebsbedingte Maßnahmen • Nutzung	Auswirkungen • Keine	-

Bei einem Verdacht auf archäologisch bedeutsame Fundsachen ist unverzüglich die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Weißenfels bzw. beim Landratsamt des Burgenlandkreises zu verständigen.

Die im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Gebieten befindlichen Leitungsbestände sind im Zuge der Trägerbeteiligung ermittelt worden und werden bei der Fortführung der Planung und der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Lindenreihe entlang des Aupitzer Weges wird von der Maßnahme nicht tangiert und befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Schutzgut wird, v.a. im Hinblick auf die Nutzung des Bodens auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetze verwiesen. Für die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Belange ist eine bodenkundliche Bauüberwachung ($V_{UWB}7$) zu bestellen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind in diesem Zusammenhang als **mittel bis hoch** einzuschätzen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen unterschiedlicher Art und Intensität sind zwischen den einzelnen Schutzgütern in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht auszuschließen.
Eine qualitative Saldierung aller umweltrelevanten Wirkungen ist allerdings kaum möglich, da vergleichbare Verrechnungseinheiten nicht vorhanden sind. Aus diesem Grunde erfolgt die Beurteilung von Wechselwirkungen auf verbal-argumentativer Basis.
In besonderem Maße bestehen zwischen den abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima entsprechende Wechselwirkungen zu Biotopstrukturen und somit zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, d.h. Veränderungen dieser Faktoren ziehen auch Veränderungen der Vegetation und Fauna mit sich, die wiederum Rückkopplungen auf Nährstoffhaushalt, Licht und Bodenwasserverhältnisse sowie das biogene Gefüge bewirken können.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist eine Vielzahl von Wechselbeziehungen erkennbar:

- Versiegelung von Flächen (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplungen auf Standort der natürlichen Vegetation und Lebensräume, z.B. durch direkte Vernichtung von Pflanzen, Bodenorganismen sowie Beeinträchtigung verschiedener Tierartengruppen (Schutzgut Tiere und Pflanzen)

- Versiegelung von Flächen (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplungen auf Schutzgut Wasser (Grundwasserneubildung)

- Errichtung von Bauten und Verkehrsflächen (Wirkung auf Schutzgut Klima und Luft) ↔ negative Rückkopplungen auf Schutzgut sonstige Kultur-, Sachgüter und Mensch infolge Emissionen (z.B. Verkehrslärm)

- Errichtung von Bauten und Verkehrsflächen (Wirkung auf Schutzgut sonstige Kultur-, Sachgüter und Mensch) ↔ negative Rückkopplungen auf natürliche Bodenfunktionen und Wasserkreisläufe (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch Errichtung von Bauten und Verkehrsflächen (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotenzial (Schutzgut sonstige kulturelles Erbe und Mensch)

- Bodenabtrag/Verdichtung während der Bauphase (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf Ertragspotenzial (Schutzgut sonstige Kultur- und Sachgüter)

- Anlage von Gehölzstrukturen zur Umgrünung und innere Durchgrünung ↔ positive Rückkopplung durch Erhöhung der Artenvielfalt auf Schutzgut Flora Fauna und Biodiversität

- Anlage von Gehölzstrukturen zur Umgrünung und innere Durchgrünung ↔ positive Rückkopplung auf das Schutzgut Landschaft und Mensch durch die Abminderung von Sichtwirkungen

- Anlage von Grünlandstrukturen außerhalb bebauter Flächen ↔ positive Rückkopplung durch vollflächige Begrünung und damit einhergehende erosionsmindernde Eigenschaften (Schutzgut Boden)

- Anlage von Grünlandstrukturen außerhalb bebauter Flächen ↔ positive Rückkopplung durch vollflächige Begrünung und damit einhergehende extensive Nutzungsformen (Schutzgut Boden)

Darüber hinaus sind noch eine Reihe weiterer Wechselbeziehungen konstruierbar, die jedoch aus der Sicht des Verfassers keine weiteren Erkenntnisse zur Bewertung der Eingriffserheblichkeiten bringen. Weitere Wechselwirkungen sind ausgehend von den konkreten Ansiedlungsvorhaben nicht auszuschließen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49

Zusammenfassende Schlussfolgerungen:

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität, Landschaftsbild, Mensch sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter prognostizierbar. Wirkpfade und Wirkerheblichkeiten wurden unter Pkt. 3.3.1 bis 3.3.8 näher dargestellt und bewertet.

Die quantitative Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Darstellung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachstehenden grünordnerischen Konzept.

4. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB ist der Vorhabensträger verpflichtet, ebenfalls Festlegungen über das durchzuführende Monitoring zum jeweiligen Planvorhaben zu treffen. Das Monitoring dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen in Verbindung mit dem realisierten Vorhaben sowie in Verbindung mit den umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das betrifft insbesondere:

1. Die Überwachung des fachgerechten Planvollzuges nach den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

2. Beim Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltbeeinflussungen hat der Investor bzw. die Stadt Weißenfels als Planungsträger in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt umgehend Maßnahmen zur Konfliktlösung einzuleiten.

5. Probleme und Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erstellung des Grünordnungsplanes und des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Er dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der vorgesehenen Planumsetzung.

Mit der Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind geringe - hohe Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere in Verbindung mit Eingriffen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen prognostizierbar.

Für die Schutzgüter lassen sich nachstehende Beeinträchtigungsintensitäten ermitteln:

Schutzgut Boden und Fläche	mittel - hoch
Schutzgut Wasser	gering - mittel
Schutzgut Klima/Luft	gering - mittel
Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität	gering - mittel
Schutzgut Landschaftsbild	mittel
Schutzgut Mensch	gering - mittel
Schutzgut kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter	mittel - hoch

Der Flächennutzungsplan ist unter Beachtung der hier genannten Problemstellungen und bei Durchführung von im Zuge des Bebauungsplanes zu definierenden Minderungs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen umsetzbar, erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ableiten.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS Tel. 03443 30 06 34
E-Mail: info@meyer-regioplan.de Mobil 0173 35 33 137
Web: www.meyer-regioplan.de Fax 03443 30 06 49